

AK-Wohnbauförderung 2025

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark gewährt einen einmaligen Zinsenzuschuss zum Zinsenaufwand von nichtgeförderten Bankkrediten oder Bankdarlehen in der Höhe von max. € 1.200,- nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zinsenzuschusses:

1. Arbeiterkammerzugehörigkeit seit 1. 1. 2025.
2. Die Neubauwohnung oder das neu errichtete Eigenheim **muss** mit Hilfe der Neubauförderung (**Landeswohnbauförderung**) der öffentlichen Hand errichtet worden sein. Der Wohnraum muss ausschließlich Wohnzwecken dienen.
 - 2.1. Als Wohnraum gilt:
Eigentums-, Miet-, Genossenschaftswohnung:
Erstbezug einer Eigentums-, Miet-, Genossenschaftswohnung im Jahr 2025
 - 2.2. Eigenheim:
Errichtung des Rohbaues im Jahr 2025
3. Nichtgefördeter Bankkredit oder Bankdarlehen (**zusätzlich zur Landeswohnbauförderung**)

Sie erhalten die Unterlagen für das Förderungsansuchen bei jeder AK-Außenstelle bzw. wählen Sie für weitere Informationen unsere Servicenummer 05 7799-2501 oder besuchen Sie unsere Homepage: www.akstmk.at

**Letzter Einreichtermin ist der 31. März 2026
(Datum des Poststempels)**

Später eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Eine erneute Inanspruchnahme der Förderung durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin sowie deren Mitbewohner:innen (ausgenommen Kinder) ist nicht möglich, weder für den bereits geförderten Wohnraum noch für die Schaffung eines weiteren Wohnraumes.

